

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 13-14

Artikel: Der Taubstumme im Schweizer Recht
Autor: Kaiser, Klara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Dresdner Lehrlingsheime (für Hörende) steht, übergab zahlreiche Bücher, die die jungen Menschen dieser Heime als Grundstock einer Bibliothek gestiftet hatten.

Daran schloß sich eine Besichtigung des Heimes, in dem der Grundsatz durchgeführt worden ist, keine Massenzusammenlegung zu schaffen, sondern „kleine Familien“ zu bilden, indem nur zwei oder vier Knaben in einem Zimmer zusammen wohnen und schlafen. Die Räume selbst machen in ihren zarten, lichten Farben, hübschen Möbeln und eingebauten Schränken einen sympathischen Eindruck. Ein großer Garten bietet reichlich Erholungsmöglichkeiten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser,

gehalten an der Basler Tagung für Taubstummenpflege am 12. Juni 1928.

I. Einleitung.

Das Recht, als die im Staate verankerte Ordnung des Gemeinschaftslebens, umfaßt alle Glieder dieser Gemeinschaft, selbständige wie unselbständige, und greift mit seinen Satzungen in ihr Leben ein. Da rechtfertigt sich die Frage, ob, und wenn ja, inwieweit sich die allgemeine Rechtsordnung der besonderen Interessen einer Gruppe von Menschen angenommen hat, für deren Wohl wir alle hier uns einsetzen: der Taubstummen.

Wohl bildet die Allgemeingültigkeit ein Hauptmerkmal allen Rechtes; dies schließt jedoch von jeher nicht aus, daß der Staat als Gesetzgeber irgendwelche Gruppen von Menschen besonders ins Auge faßt und Spezialgesetze für sie erläßt. Denken wir zum Beispiel an die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter oder an die zum Schutze der Mieter in der Zeit der Mietnot. In den meisten oder in allen solchen Fällen von Sondergesetzgebung haben wesentliche Existenzbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Gruppe zum Erlaß jener Gesetze geführt. Der besondere Schutz ist der Zweck der meisten Sondergesetze.

Was nun unsere Taubstummen anbetrifft, die ja in die große Gruppe der „Anormalen“ gehören, so ist leicht nachzuweisen, daß es sowohl in ihrem Lebensinteresse als auch im Interesse der Gesamtheit liegt, daß besondere Schutzgesetze sich mit ihnen befassen. Dennoch besitzen wir heute noch kein eigentliches „Anormalengesetz“, ebensowenig eine eigentliche ein-

heitliche, nach gewissen Hauptgrundzügen orientierte Gesetzgebung für Anormale. Vielmehr müssen wir, wenn wir wissen wollen, ob und inwiefern Sonderbestimmungen für Anormale und insbesondere Taubstumme bestehen, die eidgenössischen Gesetze wie auch die kantonalen Gesetzeserlasse durchsuchen, um die darinnen ohne Zusammenhang untereinander zerstreuten Sondergesetze zu finden. Es versteht sich von selbst, daß wir im engen Rahmen eines Vortrags keine vollständige Uebersicht über die Stellung des Taubstummen im Schweizer Recht bieten können. Auch auf eingehende geschichtliche Darlegungen müssen wir verzichten. Aber wir wollen versuchen, auf die für sein praktisches, sein Werktagaleben wichtigsten Punkte und auch auf einige gesetzgeberische Postulate für die Taubstummen gesetzgebung kurz hinzuweisen.

Dabei müssen wir vorausschicken, daß wir unter „Taubstummen“ nicht schlechtweg dasselbe verstehen, wie der Mediziner. Während nämlich der Mediziner als Taubstummheit bezeichnet „einen angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachenschatz wieder verloren hat“, bestimmt die Jurisprudenz und damit auch die Gesetzgebung ihren Begriff unabhängig davon nach den Erfordernissen des täglichen Lebens. Da besonders die von Geburt an Taubstummen häufig größere Hörreste aufweisen als die Ertaubten, besteht in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen; wohl aber scheidet sie die Jurisprudenz; denn dadurch, daß das taubstumme Kind die Flüstersprache bis 25 cm vom Ohre entfernt versteht, das schwerhörige Kind jedoch auch bei einer größeren Distanz, kann letzteres, das schwerhörige Kind, auf normalem Wege, d. h. durch das Gehör, das Sprechen erlernen, das taubstumme Kind aber wird ohne rechtzeitig einsetzenden Spezialunterricht stumm werden. Andererseits kann beim ausgebildeten Taubstummen, der, wie heute üblich, die Lautsprache erlernt hat, nicht medizinisch, wohl aber juristisch, die Taubstummheit als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Lautsprache und des Lippenlesens das betreffende Individuum befähigt, am täglichen Verkehr selbständig teilzunehmen; juristisch aber nicht medizinisch gilt der ausgebildete Taubstumme wie ein Tauber.

II. Das taubstumme Kind.

Sorgfältige Statistiken ergaben folgende zwei Tatsachen: 1. Daß die Schweiz mit 245 auf 100,000 den höchsten Taubstummenkoeffizienten aller europäischen Länder aufweist, ferner, daß etwa $\frac{2}{3}$ aller Taubstummen bildungsfähig sind und von den in Taubstummenanstalten ausgebildeten Taubstummen $\frac{2}{3}$ es dazu brachten, ihren Unterhalt selbständig zu erwerben, was bei den Nicht-Ausgebildeten nicht einmal bei der Hälfte zutraf. Da wir aber auch für den Taubstummen als erstrebenswertes Bildungsziel betrachten müssen, es bis zum höchstmöglichen Grade persönlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit zu bringen, zeigt sich auch ohne weiteres, wie wichtig für ihn alle Gesetzesbestimmungen sind, die ihm schon im jugendlichen Alter die nötige Spezialbildung sichern.

Hier hat der schweizerische Gesetzgeber es nicht fehlen lassen, obgleich noch viel zu besorgen bleibt. Schon im engen Kreise der Familie schafft das Zivilgesetzbuch dem taubstummen Kinde Schutz durch Gesetzesbestimmungen, die ihm nicht zu Unrecht den Ruhm „des ersten privatrechtlichen Gesetzbuches, welches ausdrücklich auch den Gebrechlichen ein Recht auf angemessene Ausbildung gewährt“, eingetragen haben (Kom. Egger). Grundlegend bestimmt nämlich Art. 275 Z. G. B.:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Der Hauptwert dieses Art. 275 Z. G. B. besteht darin, daß er dem Taubstummen, wie jedem Anormalen, einen persönlichen Anspruch, ein subjektives Recht auf angemessene Ausbildung verschafft. Dieser Rechtsanspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn sich die Eltern etwa aus finanziellen Bedenken oder aus Unverständnis dagegen stemmen wollten, oder wenn enge Verhältnisse der Familie nicht erlauben, dem taubstummen Kinde die nötige Spezialbildung zuteil werden zu lassen. Das Recht des Art. 275 Z. G. B. richtet sich gegen die Eltern; die Sonderausbildung muß ihrer gesamten Lebenshaltung zum mindesten entsprechen. Die Sonderausbildung muß sich im Rahmen der elterlichen Mittel bewegen und in der Regel mehr betragen, wie die Auslagen für normale Kinder. Freilich verlangt auch der Gesetzgeber nicht, daß Eltern sich des Nötigsten berauben, um es der Ausbildung des Taub-

stummen zuzuwenden. In Fällen des Unvermögens setzt die private oder öffentliche Unterstützung ein. Immerhin darf im Sinne des Gesetzgebers von der Familie eines taubstummen Kindes zur Ermöglichung einer angemessenen Spezialausbildung Verzicht auf Luxus und Komfort, ja, selbst des allgemein üblichen und bescheidenen, verlangt werden.

Untrennbar verbunden mit der Frage der Ausbildung und Sonderschulung der Taubstummen ist die Kostenfrage. Bekanntlich tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Unter dem hierzulande üblichen Güterstande der Güterverbindung (Art. 194 ff. Z. G. B.) bleibt das eingebrachte Gut Eigentum der Frau, aber unter der Verwaltung des Mannes, dem als Beitrag an die Kosten des Gemeinschaftslebens die Zinsen und Erträge zufallen. Grundsätzlich ist der Vater der Kinder für die Kosten ihrer Aufzucht gesetzlich verpflichtet. Das Gesetz (Art. 160) umschreibt diese Unterhaltspflicht mit dem Ausdruck „er hat in gebührender Weise“ dafür Sorge zu tragen. Erreichen nun die Kosten der Erziehung taubstummer Kinder eine außerordentliche Höhe, oder sind die Eltern sowieso nicht imstande, diese Auslagen zu tragen, so kann den Eltern gestattet werden, allfällig vorhandenes Kindervermögen in bestimmten Beiträgen für deren Unterhalt anzugreifen. Diese Erlaubnis muß von der zuständigen Vormundschaftsbehörde ausdrücklich erteilt werden (Art. 272, Abs. 2, Z. G. B.). Ist kein Kindervermögen da und sind die Eltern unbemittelt, so kommt die allgemeine Regelung der Unterstützungspflicht in Betracht, wenn es gilt, die Kosten der Spezialerziehung des taubstummen Kindes zu decken. Das Zivilgesetzbuch hat auch die Unterstützungspflicht der Verwandten untereinander geregelt; erst wenn diese versagt, wird die öffentliche Unterstützung angerufen. In Art. 329 Z. G. B. bestimmt das Privatrecht, daß Blutverwandte grundsätzlich verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Diese Pflicht umfaßt zunächst die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wie Eltern, Großeltern usw., ferner aber auch die Geschwister. Das taubstumme Kind hat also einen gesetzlichen Unterstützungsanspruch nicht nur gegenüber seinen Eltern resp. Großeltern, sondern auch gegenüber seinen Geschwistern. Während der Anspruch gegenüber den Verwandten gerader Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes gerichtet ist auf „die

Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist“, geht die Unterstützungspflicht der Geschwister weniger weit. Das Gesetz sagt darüber, daß sie nur dann geltend gemacht werden könne, wenn sich die Geschwister „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Wann solche vorliegen, muß von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Milieus, der allgemeinen und lokalen Lebensverhältnisse entschieden. Verweigern die Unterstützungspflichtigen ihre Leistung, so tritt die Armenbehörde des Wohnsitzes des unterstützungsberechtigten Kindes ein und kann sich nachher an die Heimatsarmenbehörde oder direkt an die unterstützungspflichtigen Verwandten halten. Wo die unterstützungspflichtigen Verwandten nicht imstande sind, die Kosten der Spezialausbildung des taubstummen Kindes aufzubringen, greift die Fürsorge des öffentlichen Rechts ein.

In die Fürsorge für Kinder, deren Familie irgendwie den gesetzlichen Verpflichtungen oder den Lebensbedürfnissen des Kindes nicht nachzukommen vermag, teilen sich Armen-, Vormundschafts- und Schulbehörden. Da ihre Aufgaben und ihre Einstellung im allgemeinen Recht verschieden sind, ist es für das schutzbedürftige taubstumme Kind nicht unwichtig, unter wessen Schutz es gestellt wird. Hier finden wir nun in der Gesetzgebung die größte Unregelmäßigkeit und Uneinheitlichkeit in den kantonalen Gesetzgebungen.

Das Eingreifen der Vormundschaftsbehörden ist im Zivilgesetzbuch am ausführlichsten geregelt. Da heißt es im Art. 283 Z. G. B.:

„Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.“

Wenn zum Beispiel dem taubstummen Kinde die nötige Spezialausbildung nicht zuteil wird, liegt Veranlassung zum vormundschaftsbehördlichen Einschreiten vor. Die Behörde kann die ihr geeignet scheinenden Vorkehren treffen, also z. B. das Kind in eine Spezialanstalt versorgen oder regelmäßige Kontrollaufsicht ausüben, auch einen Beistand bestellen, oder die Eltern zur Berichterstattung von Zeit zu Zeit auffordern. Für Fälle schwerer elterlicher Pflichtvergeßlichkeit hebt Art. 284 Z. G. B. die Versorgungspflicht noch besonders hervor:

„Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“ (Art. 284, Abs. 1.)

Diese Wegnahme eines versorgungsbedürftigen Kindes ist übrigens nicht notwendig mit dem Entzug der elterlichen Gewalt verbunden. Wie Art. 285 Z. G. B. bestimmt, wird die elterliche Gewalt nur da entzogen, wo die Eltern nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben oder selbst unter Vormundschaft fallen oder sich eines schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Nur wo beiden Eltern die elterliche Gewalt nicht belassen werden kann, wird dem Kinde ein Vormund bestellt. (Schluß folgt.)

Anzeigen

Todesanzeige.

Am 13. Juni starb in Zürich im Alter von über 58 Jahren unser innigst geliebter Gatte, Bruder, Schwager

Fridolin Knecht-Burkhard,
Schneider.

Um stille Teilnahme bitten

Frau Martha Knecht-Burkhard
und Sohn Karl.
Familie Burkhard-Steck.

Gesucht

für eine gehörlose, zirka 40jährige, als Glätterin ausgebildete Person, mit der jedoch mündlich und schriftlich gut zu verkehren ist, ein Plätzchen, wo sie sich im Haushalt, in der Landwirtschaft oder mit ihrem Beruf nützlich machen und ein kleines verdienen könnte; sie wäre auch als Glätterin in einer Anstalt geeignet; eventuell könnte etwas für sie bezahlt werden. Angebote an das Präsidium des A. F. J. L. in Birmwil, Aargau.

Zur Notiznahme!

Infolge Landesabwesenheit des Redaktors erscheinen hier die Nummern 13 und 14 (1. und 15. Juli) zusammen.